

Zusätzliche Allgemeine Vertragsbedingungen der Stadt Remscheid

für die Ausführung von Leistungen
(ZVB UVgO RS)



Zusätzliche Allgemeine Vertragsbedingungen der Stadt Remscheid
für die Ausführung von Leistungen (ZVB UVgO RS)

1. Vertragsbestandteile

Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen werden durch den Vertrag bestimmt. Bei Widersprüchen im Vertrag gelten nacheinander:

- a) Der Bestellschein und/oder das Auftragsschreiben.
- b) Die Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis/Leistungsprogramm
(Pläne, Einzel- und Detailzeichnungen, Berechnungen und dgl.)
- c) Die Besonderen Vertragsbedingungen.
- d) Die Ergänzenden Vertragsbedingungen.
- e) Etwaige allgemeine Technische Vertragsbedingungen.
- f) Diese Zusätzlichen Allgemeinen Vertragsbedingungen (ZVB UVgO RS).
- g) Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

Ergänzend zu den Vergabeunterlagen gelten die deutschen Rechtsvorschriften.

Text und Beschreibung gehen zeichnerischen Unterlagen vor, sofern nicht ausdrücklich Zeichnungen und Muster in den Vertragsunterlagen als vorrangig für die Ausführung festgelegt sind. Werden ursprünglich nicht vereinbarte Leistungen übertragen, gelten hierfür, wenn nicht schriftlich anderes vereinbart ist, die Vertragsbedingungen und Vertragsbestandteile des Hauptvertrages.

Anderslautende Geschäfts-, Liefer- oder Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Bestandteil des Vertrages. Abweichungen an den o.g. Vertragsbestandteilen wie auch mündliche Abreden gelten nur, wenn der Auftraggeber sie schriftlich bestätigt hat. Dies gilt nicht für einen angebotenen Skontobetrag oder sonstige zusätzliche für den Auftraggeber günstigere Konditionen.

Alle schriftlichen Äußerungen des Auftragnehmers müssen in deutscher Sprache abgefasst sein.

Die Rechte und Pflichten der Parteien aus den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt, soweit in diesen Vertragsbedingungen nichts anderes bestimmt ist. Durch die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.

Gerichtsstand ist Remscheid.

2. Ausführung der Leistung

Leistungs- und Erfüllungsort ist der im Vertrag benannte Ort der Anlieferung, des Aufbaus oder der sonstigen Leistung = Verwendungsstelle, z.B. Klassenraum, Bürraum (nicht nur die erste verschlossene Tür der Anlieferungsstelle).

Lieferleistungen werden grundsätzlich als Bringschulden bestellt. Alle Lieferungen müssen mängelfrei sein und haben dem Angebot zugrunde liegenden Mustern zu entsprechen.

Ist in der Leistungsbeschreibung eine Bezeichnung für ein bestimmtes Fabrikat mit dem Zusatz „oder gleichwertiger Art“ verwendet worden, und fehlt die für das Angebot geforderte Bieterangabe, gilt das in der Leistungsbeschreibung genannte Fabrikat als vereinbart. Ausschlussgründe werden von dieser Regelung nicht berührt.

Der Auftragnehmer hat bei der Planung, Durchführung und Abwicklung des Auftrages sowie bei der Lieferung von technischen Arbeitsmitteln und -stoffen die im Zeitpunkt der Lieferung die in Deutschland geltenden Gesetze, Normen und Standards, insbesondere die durch die gesetzlichen Unfallversicherungsträger in Kraft gesetzten Unfallverhütungsvorschriften (autonome Rechtsnormen), die sonstigen staatlichen Arbeitsschutzvorschriften sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln und das Gesetz über technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte zu beachten. Stellt sich heraus, dass die vorgenannten Vorschriften und anerkannten Regeln nicht erfüllt werden, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, nachträglich die Mängel unentgeltlich zu beseitigen.

EU-Normen, DIN-Normen, VDE-Bestimmungen, die Bestimmungen des Ausschusses für Lieferbedingungen und Gütesicherung (RAL) u.ä. hat sich der Auftragnehmer ohne Anspruch auf besondere Vergütung selbst zu beschaffen.

Der Auftragnehmer bleibt für die Leistung auch dann verantwortlich, wenn der Auftraggeber die für die Ausführung der Leistung erforderlichen Pläne, Zeichnungen und Berechnungen geprüft und nach diesen bestellt hat.

Der Auftragnehmer hat für den Umfang seiner Leistung eine Berufs-/Haftpflichtversicherung abzuschließen und dies dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.

Falls diese Bedingungen nicht beachtet werden, gilt der Auftrag als nicht ordnungsgemäß erfüllt. Schadenersatzansprüche wegen sich daraus ergebender Folgen bleiben vorbehalten.

Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mit, wenn er Bedenken gegen die vom Auftraggeber gewünschte Art und Weise der Ausführung der Leistung hat oder wenn er sich in der Ausführung seiner Leistung durch Dritte oder durch den Auftraggeber behindert sieht.

Der Auftraggeber ist berechtigt, sich von der vertragsmäßigen Ausführung der Leistung zu unterrichten. Dazu sind ihm auf Wunsch die Ausführungsunterlagen zur Einsicht vorzulegen, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Zutritt zu den in Betracht kommenden Arbeitsplätzen, Werkstätten und Lagerräumen zu gewähren.

Beschreibungen, Zeichnungen oder Muster, die der Auftragnehmer erhalten hat, bleiben Eigentum des Auftraggebers. Sie sind dem Auftraggeber nach Ausführung des Auftrages kostenfrei zurückzugeben. Betriebs-, Bedienungs-, Gebrauchsanweisungen und dergleichen (in deutscher Sprache) sind auch ohne besondere Vereinbarung der zu erbringenden Leistung beizufügen.

Ist eine Ausführungs- bzw. Lieferfrist nicht vereinbart, so gilt zur Vertragserfüllung eine Frist von 14 Tagen nach Auftragserteilung. Schwierigkeiten, die der fristgerechten Fertigstellung der Leistung oder Einhaltung der Lieferfrist entgegenstehen, hat der Auftragnehmer unter Angabe der Gründe und der zur Behebung der Schwierigkeiten getroffenen Maßnahmen dem Auftraggeber unverzüglich fernmündlich – auf Wunsch des Auftraggebers schriftlich – mitzuteilen.

Gewerbliche Werbung im Rahmen der Leistungserbringung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

Der Auftragnehmer hat ohne Anspruch auf besondere Vergütung alle zur Verhütung von Personen- und Sachschäden notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Das gilt besonders für Vorsichtsregeln, die nach den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften zur Sicherung seiner Arbeitnehmer erforderlich sind. Treten bei der Benutzung auftraggeberseitig zur Verfügung gestellter Anlagen oder Grundstücke an diesen Schäden durch Verschulden des Auftragnehmers ein, so ist der Auftragnehmer dem Auftraggeber dafür schadenersatzpflichtig. Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Lagerplätze, Arbeitsplätze und Zufahrtswege sind bei der Räumung im früheren Zustand zurückzugeben.

Wird vom Auftragnehmer auf Grund von § 2 Nr. 3 VOL/B eine erhöhte Vergütung beansprucht, so muss er dies dem Auftraggeber unverzüglich – möglichst vor Ausführung der Leistung und möglichst der Höhe nach – schriftlich mitteilen. Wenn nach § 2 Nr. 3 VOL/B neue Preise zu vereinbaren sind, so sind sie nach marktwirtschaftlichen Grundzügen zu bilden; soweit hierzu erforderlich, hat der Auftragnehmer auf Verlangen die durch die Änderung der Leistung bedingten Preisänderungen in geeigneter Weise zu begründen.

3. Anlieferung und Versand

Falls nicht anders vereinbart, ist während der Dienstzeit auf Gefahr des Auftragnehmers frei an die Verwendungsstelle zu liefern. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein (ggfl. mit Wiegezettel, Lohnstunden- und Materialnachweis) beizufügen. Die Gefahr geht – wenn nichts anderes vereinbart ist – auf den Auftraggeber

- a) bei Lieferleistungen mit der Übernahme an der Verwendungsstelle
- b) bei Aufbauleistungen mit der Abnahme über.

Abnahme im Sinne dieser Bedingung ist die Anerkennung vertragsgemäßer Leistung. Lieferleistungen werden an der Verwendungsstelle, andere Leistungen am Ort der Leistungserbringung abgenommen. Alle sich bei der Abnahme zeigenden Mängel können ungeachtet vorheriger Güteprüfung noch geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn bereits vor der Abnahme an der Verwendungsstelle Leistungen dem Auftraggeber übereignet worden sind oder die Gefahr auf Grund einer Vereinbarung auf den Auftraggeber übergegangen ist.

Etwaige Verpackungs-, Versand-, Fracht- oder Transportkosten sowie die durch den Versand entstehenden Nebenkosten (z.B. Gebühren, für das Ausstellen von Frachtbürgen, Wiegegebühren, Zählgebühren) und etwaige am Herstellungs- oder Auslieferungsort anfallende Ortsfrachten und örtliche Gebühren (z.B. Anschluss-, Bahnhofs-, Stell-, Überfähr- und Umstellgebühren) sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, durch den Preis für die Leistung abgegolten. Kosten einer etwaigen Versicherung sowie zusätzliche Gebühren für Einschreibe- und Wertsendungen sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, durch den Preis für die Leistung abgegolten. Zusätzliche Gebühren für beschleunigte Beförderung werden nur erstattet, wenn eine solche Beförderung vereinbart worden ist. Die Kosten für die Hin- und Rückbeförderung von Werkzeug und Geräten, die für einen Aufbau bei der Empfangsstelle gebraucht werden, sind – wenn nichts anderes vereinbart ist – durch den Preis für die Leistung abgegolten.

Der Auftragnehmer hat bei der Vertragserfüllung den Anforderungen des Umweltschutzes angemessen Rechnung zu tragen. Insbesondere hat er sich zu bemühen, wo möglich und zumutbar, umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zu verwenden (z.B. Mehrwegverpackungen, wieder verwertbare Verpackungsmaterialien, keine PVC- und FCKW-haltigen Verpackungsmaterialien). Auf die Rücknahmepflicht der Hersteller oder Vertreiber von Verpackungen, Transportverpackungen, Umverpackungen und Verkaufsverpackungen nach der Verpackungsordnung wird hingewiesen. Die Verpackungsstoffe werden auf Verlangen des Auftragnehmers ohne Gewähr für die Beschaffenheit unter bestmöglich Wahrung der Interessen des Auftragnehmers auf dessen Kosten an den von ihm bestimmten Ort zurückgesandt; eine Verwahrungspflicht besteht für den Auftraggeber nicht.

4. Preise

Die im Angebot angegebenen Preise sind – wenn nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist – feste Preise, durch die sämtliche Leistungen des Auftragnehmers einschließlich Fracht, Aufladen, Beförderung bis zur Verwendungsstelle und Abladen, Verpackung und sonstige Kosten und Lasten abgegolten sind. Alle Preise sind in der Währung des Angebotes vereinbart. Es gilt die Verordnung PR Nr. 30/53 über Preise für öffentliche Aufträge. Der Auftraggeber ist nach § 9 Nr. 1 der Verordnung PR 30/53 berechtigt, vom

Auftragnehmer vor Auftragsvergabe den Nachweis der Preisbildung durch Einsichtnahme in die Kalkulationsgrundlage zu verlangen. Etwaige Patentgebühren und Lizenzvergütungen sind durch den Preis für die Leistung abgegolten.

Soweit Preise je Einheit vereinbart sind, ist bei marktgängigen, serienmäßigen Erzeugnissen der Auftragnehmer auf Verlangen verpflichtet, ohne Änderung der vertraglichen Einheitspreise Mehrleistungen bis zu 10 % der im Auftrag festgelegten Mengen zu erbringen oder mit einer Minderung bis zu 10 % einverstanden zu sein. Auf Verlangen sind neue Ausführungsfristen zu vereinbaren. Die Vereinbarung eines neuen Einheitspreises bei Über- oder Unterschreitung des Mengensatzes von über 10 % ist auf Verlangen nur dann vorzunehmen, wenn nicht durch Mengenänderungen bei anderen Positionen oder in anderer Weise ein Ausgleich eintritt. Dieser Absatz gilt nicht für Arbeiten nach Stundenverrechnungssätzen.

5. Stundenlohnarbeiten

Sind in einem Leistungsvertrag Stundenlohnarbeiten vorgesehen, so ist die dafür angegebene Zahl von Stunden unverbindlich. Bezahlt werden nur die auf Anordnung des Auftraggebers tatsächlich geleisteten Stunden.

Der Auftragnehmer hat über Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen Stundenverrechnungsnachweise zu führen und einzureichen. Diese müssen das Datum, die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes, die genaue Beschreibung der ausgeführten Leistung, die Namen der Arbeitskräfte (einschl. deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe), die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft (ggf. aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen) und die Gerätekenngrößen enthalten.

Rechnungen über Stundenverrechnungssätze müssen entsprechend den Listen aufgegliedert werden. Sind Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen mit anderen Leistungen verbunden, so sind keine getrennten Rechnungen aufzustellen. Soweit keine Stundenverrechnungssätze vereinbart wurden, ist der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers verpflichtet, die tatsächlichen Lohnkosten an Hand der Lohnlisten nachzuweisen.

Die Anerkennung der Arbeitsstundenleistung und des Materialverbrauchs durch den Auftraggeber erstreckt sich lediglich auf die Ausführung der Arbeiten, die aufgewendete Zeit und den Materialverbrauch. Die Prüfung, ob Stundenlohn oder zum Vertrag gehörende Leistung vorliegt, bleibt vorbehalten.

6. Güteprüfung

Der Auftraggeber kann auf Kosten des Auftragnehmers die Vornahme einer Güteprüfung verlangen. Bei der Güteprüfung als nicht bedingungsgemäß zurückgewiesene Gegenstände hat der Auftragnehmer unentgeltlich und frei Verwendungsstelle durch bedingungsgemäße zu ersetzen. Die Gegenstände, die bei der ordnungsgemäßen Güteprüfung zwangsläufig beschädigt oder zerstört wurden, hat der Auftragnehmer – wenn nichts anderes vereinbart ist – ohne Vergütung zu ersetzen. Erforderliche Nacharbeiten an einzelnen Leistungen, welche den Bedingungen nicht voll entsprechen, hat der Auftragnehmer innerhalb einer angemessenen Frist auszuführen. Geschieht dies nicht, so kann der Auftraggeber die Nacharbeiten auf Kosten des Auftragnehmers vornehmen oder vornehmen lassen.

7. Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist richtet sich – falls nicht anders vereinbart – nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie beginnt mit der unbeanstandeten Abnahme der Leistung oder, wenn eine Abnahme weder gesetzlich vorgesehen noch vertraglich vereinbart ist, mit der unbeanstandeten Annahme der Leistung. Durch die rechtzeitige Mängelrüge wird die Verjährung eines Gewährleistungsanspruchs so lange gehemmt, bis der Auftragnehmer dem Auftraggeber schriftlich das Ergebnis seiner Prüfung des angezeigten Mangels mitgeteilt oder die Mängelbeseitigung endgültig verweigert hat. Die Verjährung eines Gewährleistungsanspruchs wird unterbrochen, wenn der Auftragnehmer diesen Anspruch durch sein Verhalten anerkennt.

Bei Mängeln, die während der vereinbarten Gewährleistungsfrist auftreten, kann der Auftraggeber die Beseitigung des Mangels verlangen und dem Auftragnehmer zur Beseitigung eine angemessene Frist mit dem Hinweis setzen, dass er nach Ablauf dieser Frist selbst die Beseitigung für Rechnung des Auftragnehmers veranlassen oder die sonst ihm zustehenden Rechte geltend machen werde. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Beseitigung des Mangels unmöglich oder wenn die sofortige Geltendmachung des Anspruchs auf Wandlung, Minderung oder Schadenersatz durch ein besonderes Interesse des Auftraggebers gerechtfertigt ist. Die Beseitigung des Mangels kann verweigert werden, wenn sie einen unverhältnismäßig großen Aufwand erfordert.

Der Auftraggeber kann auch verlangen, dass ihm anstatt der mangelhaften eine mangelfreie Sache geliefert wird. Er kann dem Auftragnehmer eine angemessene Frist mit dem Hinweis setzen, dass er die Annahme der Leistung nach Ablauf der Frist ablehne. Dem Auftragnehmer kann auferlegt werden, binnen der gleichen Frist die beanstandeten Gegenstände fortzuschaffen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Auftraggeber die Gegenstände unter Wahrnehmung der Interessen des Auftragnehmers auf dessen Kosten und für dessen Rechnung veräußern.

Der Auftraggeber hat das Wandlungsrecht, wenn der Auftragnehmer die ihm gestellte angemessene Nachfrist für die Beseitigung eines von ihm zu vertretenden Mangels verstreichen lässt.

Zu den vom Auftragnehmer zu tragenden Kosten der Beseitigung von Mängeln gehören auch Fahrtkosten, Wegegelder und Rücksendekosten.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet zu prüfen, ob seine Leistungen gegen gewerbliche Schutzrechte verstoßen. Eine derartige Pflicht besteht für den Auftraggeber nicht. Beabsichtigt der Auftragnehmer, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechtes zu verwerten, hat er bereits in seinem Angebot darauf hinzuweisen. Macht ein Dritter gegenüber dem Auftraggeber Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die Nutzung der Leistungen des Auftragnehmers geltend und wird deren Nutzung hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, haftet der Auftragnehmer. Soweit der Auftraggeber die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen den Auftragnehmer ausgeschlossen. Die sonstigen Ansprüche des Auftraggebers z.B. auf Rücktritt, Minderung und Schadenersatz bleiben unberührt.

8. Lösung des Vertrags durch den Auftraggeber

Außer in den in § 8 VOL/B genannten Fällen ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn

- a) Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber gepfändet werden, es sei denn, dass der Auftragnehmer unverzüglich ausreichende Sicherheit anbietet.
- b) der Auftragnehmer seine Pflicht zur Verschwiegenheit oder eine ihm auferlegte Verpflichtung zur Geheimhaltung von Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit dem erteilten Auftrag bekannt geworden sind, verletzt.
- c) der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind oder waren, mit Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zu der Verwaltung des Auftraggebers oder dem Unternehmen des Auftraggebers Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen derjenigen Personen gleich, die von ihm mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages betraut sind oder mit seiner Kenntnis in dieser Weise tätig werden. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den genannten Personen unmittelbar oder in ihrem Interesse ihren Angehörigen oder anderen ihnen nahe stehenden Personen oder im Interesse des einen oder anderen einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden.

Was in diesem Sinne unter Vorteilen zu verstehen ist, richtet sich nach den §§ 331 ff. StGB. Dazu gehört auch die Gewährung von Darlehen. Vor der Kündigung oder dem Rücktritt wird dem Auftragnehmer Gelegenheit gegeben, zu dem Tatverdacht Stellung zu nehmen.

Bei Abgabe vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtiger Erklärungen ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadenersatz zu verlangen.

Im Falle der Kündigung sind die bisherigen Leistungen, soweit der Auftraggeber für sie Verwendung hat, nach den Vertragspreisen oder nach dem Verhältnis des geleisteten Teils zu den gesamten vertraglichen Leistungen auf der Grundlage der Vertragspreise abzurechnen; die nicht verwendbaren Leistungen werden dem Auftragnehmer auf seine Kosten zurückgewährt. Bei Kündigung oder Rücktritt sind Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichtet, einander die Auskünfte zu erteilen, die nötig sind, die jeweiligen Ansprüche aus §8 und § 9 VOL/B zu bemessen.

In jedem Fall ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber den Schaden zu ersetzen, der ihm durch den Rücktritt vom Vertrag entsteht. Dagegen stehen dem Auftragnehmer gegen den Auftraggeber auf Grund des Rücktritts keine Ansprüche wegen Nichterfüllung des Vertrages zu. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften über den Rücktritt.

Sonstige gesetzliche oder vertragliche Ansprüche der Vertragsparteien bleiben unberührt.

9. Schadenersatz bei unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen

Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 15 % der Auftragssumme an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt oder bereits erfüllt ist. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

10. Unteraufträge

Der Auftragnehmer darf Leistungen nur an Unterauftragnehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind; dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachgekommen sind und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

Für die Weitergabe von Lieferungen und Leistungen an Unterauftragnehmer wird festgelegt, dass der Auftragnehmer

- nach § 97 (3) Sätze 1 bis 3 GWB verfährt,
- bei der Einholung von Angeboten für Unteraufträge nach wettbewerblichen Gesichtspunkten verfährt und dabei regelmäßig kleine und mittlere Unternehmen angemessen beteiligt,

- sich bei Großaufträgen bemüht, Unteraufträge an kleine und mittlere Unternehmen in einem Umfang zu erteilen, wie er es mit der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung vereinbaren kann.
- dem Unterauftragnehmer den Auftraggeber benennt und ihm die Vertragsbedingungen und den Teil der Leistungsbeschreibung zur Verfügung stellt, der dessen Leistung betrifft.
- dem Unterauftragnehmer insgesamt keine ungünstigeren Bedingungen (insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und Sicherheitsleistungen) stellt, als zwischen ihm und dem Auftraggeber vereinbart sind,
- sicherstellt, dass der Unterauftragnehmer die ihm übertragenen Leistungen nicht weiter vergibt, es sei denn, der Auftraggeber hat zuvor schriftlich zugestimmt.

Der Auftragnehmer hat vor der beabsichtigten Übertragung die Art und den Umfang der Leistungen sowie Name, Anschrift und Berufsgenossenschaft (einschl. Mitgliedsnummer) des hierfür vorgesehenen Unterauftragnehmers schriftlich bekannt zu geben. Beabsichtigt der Auftragnehmer, Leistungen zu übertragen, auf die sein Betrieb eingerichtet ist, hat er vorher die schriftliche Zustimmung des Auftraggebers einzuholen.

11. Rechnung und Bezahlung, Abtretung

Die Rechnung ist auf die im Auftrag bezeichnete(n) Dienststelle(n) auszustellen. Die Rechnung ist, wenn nichts anderes vereinbart ist, in einfacher Ausfertigung einzureichen. Weitere Ausfertigungen sind deutlich als Rechnungskopie zu kennzeichnen. Sie sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teil- oder Schlussrechnung zu bezeichnen; die Abschlags- und Teilrechnungen sind laufend zu nummerieren. Bereits geleistete Abschlagszahlungen sind am Schluss der Rechnung einzeln und in der Nummernfolge aufzuführen und abzusetzen.

Ein Anspruch auf Bezahlung der Rechnung besteht nur, wenn ihr prüfungsfähige Unterlagen über die Leistung beigelegt sind (i.d.R. anerkannte Stundenverrechnungsnachweise und quittierte Lieferscheine). Aus Abrechnungszeichnungen oder anderen Aufmaßunterlagen müssen alle Maße, die zur Prüfung der Rechnung nötig sind, unmittelbar zu erkennen sein. Zahlungsverzögerungen infolge unvollständig ausgestellter Rechnungen oder fehlender Unterlagen fallen dem Auftragnehmer zur Last.

Die Zahlung erfolgt bargeldlos und wird – soweit nichts anderes vereinbart ist – nach Wahl des Auftraggebers innerhalb von 14 Tagen unter Abzug des vereinbarten Skontos oder innerhalb eines Monats ohne Abzug geleistet. Ein Skontoabzug erfolgt nicht, wenn aufgrund gesetzlicher Bestimmungen die Gewährung von Skonto ausgeschlossen ist, insbesondere bei preisgebundenen Verlagserzeugnissen. Die Zahlungs- und Skontofrist beginnt mit dem Eingang der prüfungsfähigen Rechnung bei der bezeichneten Dienststelle, frühestens jedoch mit dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs. Die Zahlung gilt als geleistet mit dem Zugang des Überweisungsauftrages beim Zahlungsinstitut des Auftraggebers.

Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber an den für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft (federführendes Mitglied) oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Überzahlungen unverzüglich zurückzuerstatten. Im Falle einer Überzahlung hat der Auftragnehmer den zu erstattenden Betrag – ohne Umsatzsteuer – vom Empfang der Zahlung an mit 4 % für das Jahr zu verzinsen, es sei denn, es werden höhere oder geringere gezogene Nutzungen nachgewiesen. Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf den Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber dürfen nicht abgetreten werden. Auf § 354a HGB wird verwiesen. Dem Auftragnehmer stehen keine Zurückbehaltungsrechte zu, soweit sie auf Gegenansprüchen aus anderen Rechtsgeschäften mit dem Auftraggeber herrühren. Dem Auftraggeber stehen die Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte ungeteilt zu.

12. Vertraulichkeit

Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, den Inhalt des Vertrages Dritten nur mitzuteilen, wenn und soweit es für die Erfüllung des Vertrages notwendig ist. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle ihm zur Kenntnis gelangten internen Angelegenheiten vertraulich zu behandeln, insbesondere Vorkehrungen zu treffen, dass solche Kenntnisse anderen Personen außer den mit der Ausführung beauftragten nicht bekannt werden. Pressemitteilungen und sonstige Veröffentlichungen zu erteilten Aufträgen sind nur im Einvernehmen mit dem Auftraggeber zulässig.

Soweit personenbezogene Daten im Sinne des § 3 (1) Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) erhoben, verarbeitet und genutzt werden, finden die Bestimmungen des BDSG Anwendung. Ist der Auftragnehmer eine nichtöffentliche Stelle, ist er zur Einhaltung der Regelungen nach § 5 BDSG verpflichtet und hat die mit der Ausführung beauftragten Personen ebenfalls zu verpflichten.